

Zeitschrift für angewandte Chemie.

1899. Heft 9.

Das heutige Patentprüfungsverfahren und die chemische Industrie.

Von

Dr. jur. et phil. Kloeppel.

In Ingenieurkreisen sind in letzter Zeit mehrfach Klagen laut geworden über die bei der Prüfung technischer Erfindungen herrschende Praxis des deutschen Patentamtes. Insbesondere hat Herr Professor A. Riedler in seinem vor Kurzem in der Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure (1898 No. 48) erschienenen Aufsatz „Das deutsche Patentgesetz und die wissenschaftlichen Hilfsmittel des Ingenieurs“ eine Reihe von Klagen gegen die patentamtliche Praxis erhoben und Zweifel darüber ausgesprochen, ob die technischen Beamten des Patentamts hinreichend mit den Bedürfnissen der Technik vertraut seien. Ob und inwieweit diese Klagen berechtigt sind, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Dagegen soll im Folgenden kurz besprochen werden, wie die Verhältnisse auf dem Gebiete der chemischen Industrie liegen, und ob hier die bei der Ausführung des Patentgesetzes geübte Praxis Veranlassung zu Klagen bietet.

Da muss nun vorweg betont werden, dass im Allgemeinen die jetzige patentamtliche Praxis zu ernstlichen Klagen keinen Grund gibt. Vielmehr ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Prüfung chemischer Erfindungen mit grosser Gründlichkeit und Sachkenntniss erfolgt und insbesondere dabei auch die Bedürfnisse und Interessen der Industrie in weitem Maasse Berücksichtigung finden.

Dies vorausgeschickt, sollen im Folgenden einige Klagen, die über die patentamtliche Prüfung in den Kreisen der chemischen Industrie geäussert worden sind, besprochen werden.

Eine dieser Klagen betrifft die in dieser Zeitschrift (1898 No. 18) vor einiger Zeit bereits erörterte Behandlung der Zusatzanmeldungen. Die in dieser Hinsicht jetzt herrschende Praxis stützt sich bekanntlich auf eine Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen, und es ist leider nur geringe Aussicht vorhanden, dass darin in nächster Zeit eine Änderung eintreten wird.

Ch. 99.

Für die a. a. O. besprochenen Nachtheile, welche diese Praxis für die chemische Industrie zur Folge hat, ist indessen bis zu gewissem Grade eine Compensation erfolgt, indem das Patentamt seit einer Reihe von Jahren den Patentschutz für chemische Erfindungen nicht mehr auf besondere, durch Proben bez. Ausfärbungen belegte Ausführungsformen beschränkt, sondern in denjenigen Fällen, wo eine Anmeldung eine allgemeine und neue Reaction betrifft, deren generelle Anwendbarkeit durch eine hinreichende Anzahl von Beispielen nachgewiesen ist, einen über diese einzelnen Beispiele hinausgehenden Schutz in Form eines sog. „allgemeinen Anspruches“ gewährt. Die Praxis der Gewährung derartiger allgemeiner Ansprüche hat in letzter Zeit durch den § 5 der vom Patentamt am 22. November 1898 erlassenen neuen Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen eine officielle Sanction erhalten. Es heisst nämlich in Absatz 3 dieses Paragraphen:

„Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der typischen Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden jedoch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämmtlich mit Proben zu belegen.“

Die Thatsache, dass das Patentamt derartige allgemeine Ansprüche für zulässig erklärt hat, ist von weiten Kreisen der chemischen Industrie freudig begrüßt worden. Erst durch Gewährung eines allgemeinen Anspruches erhält der chemische Erfinder einen wirksamen Schutz, indem dadurch festgestellt wird, dass auch der Ersatz der in seiner Anmeldung namentlich angeführten Componenten durch darin nicht ausdrücklich genannte äquivalente oder ähnlich wirkende Körper ebenfalls mit geschützt ist; was bei einem auf specielle Ausführungsformen beschränkten Anspruch keineswegs zweifellos ist, besonders wenn man die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. November 1890 (Patentblatt 1890 S. 584) in Betracht zieht.

So erfreulich die principielle Zulassung derartiger allgemeiner Ansprüche nun auch ist, so darf sie doch nicht zur Regel werden, sonst würde dadurch der chemischen Industrie leicht mehr Schaden wie Nutzen zugefügt werden.

Es darf zunächst kein Zweifel darüber bestehen, dass ein allgemeiner Anspruch nur dann zulässig ist, wenn es sich um Verfahren von grundlegender Bedeutung handelt. Besonders auf dem Gebiete der Azofarbenchemie erscheint grosse Vorsicht geboten. Für Analogieverfahren dürften allgemeine Ansprüche hier nur dann ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch das neue Verfahren wesentliche generelle Effecte erzielt werden, z. B. wenn der Fall so liegt, dass durch Ersatz einer Componente eines bekannten Verfahrens durch eine analoge eine neue Farbstoffgruppe erhalten wird, die sich unerwarteter Weise von der analogen bekannten Farbstoffgruppe generell durch wesentlich höhere Lichtechnitheit o. dgl. auszeichnet. Wollte man anders verfahren und zu jedem Patent, das die Darstellung einer neuen Farbstoffgruppe betrifft, einerlei ob demselben eine grundlegende Bedeutung zu kommt oder nicht, einen allgemeinen Anspruch gewähren, so würde dies zu den schädlichsten Folgen für die rubige Entwicklung der chemischen Industrie führen. Es könnten dann auf Grund derartiger, zu Unrecht gewährter, allgemeiner Ansprüche Anträge auf Abhängigerklärung neuer werthvoller Erfindungen erhoben und so deren Erfinder in der ungerechtfertigten Weise in der Ausübung der neuen von ihm erschlossenen Verfahren gehindert werden. Solche Fälle sind tatsächlich schon vorgekommen. Es erscheint also bei der Gewährung allgemeiner Ansprüche eine äusserst sorgfältige Prüfung geboten. Wird aber bei der Zulassung solcher Ansprüche mit der nöthigen Vorsicht verfahren, dann werden sich die allgemeinen Ansprüche zweifellos als segensreich für die chemische Industrie erweisen.

Weiterhin ist mehrfach darüber geklagt worden, dass das zwischen der Einreichung und der Auslegung der Anmeldung seitens des Patentamts stattfindende geheime Prüfungsverfahren zu lange dauere, so dass sich die definitive Ertheilung des Patentes oft sehr lange hinausziehe, und der Erfinder durch die dadurch bedingte Ungewissheit geschädigt werde. Es wurde hervorgehoben, dass die lange Dauer des Prüfungsverfahrens besonders darauf zurückzuführen sei, dass der Vorprüfer seine Aufgabe nicht richtig aufasse, dass er die ganze Litteratur des In- und Auslandes durchsuche, dass er dann,

wenn er irgend ein Bedenken gegen die Neuheit und Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens aufgefunden habe, zunächst den Anmelder zur Äusserung auffordere, und wenn der Anmelder dies Bedenken gehoben, womöglich von Neuem oder noch öfter die Beanstandung auf Grund neuer inzwischen aufgefunder Litteraturstellen wiederhole, ehe der gesetzliche Vorbescheid oder die Überweisung an die Abtheilung erfolge. Es sei deshalb wünschenswerth, dass das Vorprüfungsverfahren möglichst auf eine formelle Prüfung der Anmeldung beschränkt werde und sobald als möglich die Auslegung erfolge.

Diese Einwände erscheinen in dieser allgemeinen Form nicht gerechtfertigt, insondere würde eine Änderung des Prüfungsverfahrens in dem Sinne, dass das geheime Prüfungsverfahren möglichst verkürzt und der Schwerpunkt der Prüfung damit in das Einspruchsverfahren verlegt würde, für die chemische Industrie keineswegs von Vortheil sein. Bei dem ausserordentlichen Umfang, den die wissenschaftliche chemische Litteratur heute bereits angenommen hat, und bei der Unzahl von Publicationen, die sich in den verschiedenen in- und ausländischen Patent-schriften verstreut finden, ist es selbst für die grössten chemischen Fabriken, welche über grosse Bibliotheken und einen Stab wissenschaftlich geschulter Kräfte verfügen, kaum noch möglich, ganz genau über den Stand der Litteratur in irgend einer Specialfrage unterrichtet zu sein. Noch viel weniger ist dies naturgemäss bei den mittleren und kleineren Industriellen der Fall. Es ist daher nur mit grossem Dank anzuerkennen und von sehr grossem Werthe, dass die Vorprüfung eine so sorgfältige und exacte ist. Wird doch der Industrielle in vielen Fällen, wenn ihm seitens des Vorprüfers eine ihm bisher entgangene Litteraturstelle entgegengehalten wird, welche die Patentirung eines von ihm angemeldeten Verfahrens trotz seiner grossen gewerblichen Bedeutung zweifelhaft erscheinen lässt, seine Anmeldung lieber zurückziehen. Er kann dann wenigstens noch versuchen, sich die alleinige gewerbliche Ausbeutung des von ihm aufgefundenen Verfahrens, das vielleicht, trotzdem es auf Grund jener wissenschaftlichen Publication nahe gelegen hat, doch von ihm zuerst in seiner Anwendbarkeit und Bedeutung für die Technik erkannt worden ist, dadurch zu sichern, dass er das Verfahren als Fabrikgeheimniß bewahrt. Wäre die Vorprüfung dagegen weniger gründlich gewesen, die fragliche Publication deshalb erst im Einspruchsverfahren zur Sprache gekommen und das

Patent dann mit Rücksicht darauf versagt werden, dann wäre der Erfinder trotz seiner vielleicht hohen gewerblichen Leistung doch um jeden Lohn gekommen, da das Verfahren dann Gemeingut wäre.

Man braucht übrigens gar nicht einmal so weit zu gehen, sondern nur anzunehmen, dass der Anmelder durch eine ihm seitens des Vorprüfers mitgetheilte Litteraturstelle veranlasst wird, seinen ursprünglich allgemeiner gehaltenen Anspruch zu beschränken und so ein zwar weniger umfassendes, aber einwandfreies Patent zu erhalten, während wenn diese Litteraturstelle erst im Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren zur Sprache gekommen wäre, das Patent wegen seiner zu weitgehenden Fassung vielleicht ganz und gar versagt oder vernichtet worden wäre. Dass solche Fälle vorkommen können, und thatsächlich nicht selten vorkommen, wird jeder, der mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt ist, zugeben. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand. Mit Rücksicht auf die diesbezüglichen Bestimmungen der ausländischen Patentrechte, nach welchen häufig, wie z. B. in Frankreich, die Auslegung der deutschen Anmeldung als neuheitszerstörende Publication gilt, ist der Erfinder gezwungen, seine Erfindung möglichst vor der Auslegung in Deutschland im Auslande anzumelden und damit oft erhebliche Ausgaben zu machen. Wird nun die Vorprüfung nur wenig genau gehandhabt, und auf das Formelle beschränkt, so kommt vielleicht eine wichtige Publication, welche dem Verfahren den Charakter der Neuheit nimmt, erst nach der Auslegung und der Anmeldung im Auslande durch das Einspruchsverfahren zur Kenntniss des Annehmers. Damit erweisen sich dann vielleicht die sämmtlichen Patente als nichtig und die Kosten dafür vergeblich. Hätte dagegen in diesem Falle eine sorgfältige Prüfung stattgefunden, so würde die fragliche Publication dem Anmelder schon vor der Auslegung bekannt geworden sein und er hätte die Kosten für die ausländischen Patente sparen können. Thatsächlich wird heute vielfach in der Weise verfahren, dass die Anmelder zunächst den definitiven Bescheid des Patentamts abwarten und erst dann zur Anmeldung im Auslande schreiten, wenn die Auslegung in Deutschland beschlossen ist. Dazu hat der Anmelder dann ja noch reichlich Zeit, wenn er nur von der Befugniss des § 23 Abs. 4 Patent-Ges. gebrauchmachend, die Aussetzung der Bekanntmachung (Auslegung) seiner Anmeldung nachsucht, welche ihm für die Dauer von 3 Monaten ohne Weiteres bewilligt wird.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass die lange Dauer des Vorprüfungsverfahrens und die dadurch bedingte Geheimhaltung seiner Erfindung dem Anmelder Gelegenheit bietet, das von ihm erschlossene Erfindungsgebiet noch weiter auszuarbeiten und Zusatzpatente für solche weiteren Ergänzungen des Hauptpatentes anzumelden, welche nach Publication seines Hauptverfahrens nicht mehr als patentfähig betrachtet werden würden, ein Gesichtspunkt, der bei der heute bezüglich der Zusatzpatente herrschenden Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass die jetzt beim Patentamt übliche eingehende sachliche Vorprüfung der Anmeldungen in verschiedenen Beziehungen von grossem Nutzen für den chemischen Erfinder ist.

Es fragt sich nun, ob die durch diese Prüfung hervorgerufene Verzögerung der Auslegung wesentliche Nachtheile im Gefolge hat. Im Allgemeinen ist dies wohl zu verneinen. Es könnte höchstens der Nachteil in Frage kommen, dass der Anmelder sich durch die Verzögerung der Auslegung veranlasst sieht, die Anmeldung im Auslande hinauszuschieben und dass ihm infolgedessen vielleicht ein Dritter im Auslande mit der Anmeldung zuvorkommt. Aber dieses Bedenken wiegt doch die Vortheile, welche das gründliche deutsche Vorprüfungsverfahren bietet, nicht auf. Fürchtet der Anmelder, dass ihm im Auslande Jemand zuvorkommen könnte, so hindert ihn ja nichts, zugleich mit der deutschen auch die nötigen ausländischen Anmeldungen einzureichen. Ausserdem hat aber auch der Anmelder einen ziemlich grossen Einfluss auf die Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens. Er braucht nur dafür Sorge zu tragen, dass er die Bescheide des Vorprüfers möglichst rasch beantwortet und nicht bis zum Ablauf der meist auf einen Monat bemessenen Fristen mit der Antwort wartet. Die patentamtlichen Bescheide erfolgen meist schon nach sehr kurzer Zeit, 3 bis 4 Wochen dürfte heute wohl die Regel sein, ja es sind selbst Fälle nicht allzu selten, wo der Bescheid nach weniger als zwei Wochen ergeht, eine Zeit die als sehr kurz bezeichnet werden muss, wenn man berücksichtigt, eine wie grosse Anzahl von Patentgesuchen der einzelne Vorprüfer zu erledigen hat.

Man kann also wohl sagen, dass im Allgemeinen die Vortheile, welche das gründliche Vorprüfungsverfahren bietet, die dadurch hervorgerufenen Nachtheile bei Weitem überwiegen. Ein specieller Fall, in welchem eine Beschleunigung des Verfahrens geboten

erscheint, wird gleich noch erwähnt werden. Vorher soll noch ein gegen die jetzige Vorprüfung gemachter Einwand, welcher oben schon berührt wurde, kurz besprochen werden.

Es wird nämlich öfter darüber geklagt, dass sich das Vorprüfungsverfahren häufig in folgender Weise abspielt. Auf seine Anmeldung erhält der Erfinder zunächst eine Verfügung, durch welche ihm mitgetheilt wird, dass mit Rücksicht auf gewisse in der Verfügung angeführte Litteraturstellen die Ertheilung eines Patentes zweifelhaft, oder ausgeschlossen erscheine. Der Anmelder behebt nun in seiner Erwiderung alle in der Verfügung enthaltenen Bedenken und glaubt, dass nunmehr die Auslegung erfolgen würde. Statt dessen erhält er nach einiger Zeit eine neue Verfügung, in welcher eine Reihe weiterer Bedenken geltend gemacht werden, ev. wiederholt sich dies auch noch ein oder zwei Male. Es ist nicht zu bestreiten, dass das für den Anmelder sehr unangenehm sein kann, jedoch kann man dafür eigentlich weder das System noch die Person des Vorprüfers verantwortlich machen, auch kann man nicht verlangen, dass diese nach einander erfolgenden Beanstandungen sämmtlich in einen einzigen Bescheid zusammengefasst werden müssten. Denn wenn der Vorprüfer auf Grund einer Reihe von ihm aufgefunder Litteraturstellen zu der Überzeugung gekommen ist, dass die Ertheilung eines Patentes für die betreffende Anmeldung ausgeschlossen erscheint, so kann man ihm doch nicht zumuthen, dass er nun noch nach weiteren Stellen sucht, die ebenfalls gegen die Anmeldung sprechen. Wohl aber muss der Vorprüfer, wenn seine ersten Bedenken behoben sind, pflichtmässig weiter prüfen und wenn ihm dann noch andere Bedenken kommen, auch diese dem Anmelder zur Rückäusserung mittheilen. Auch wird die weitere Beanstandung häufig dadurch zu erklären sein, dass dem Vorprüfer nach Erlass des ersten Bescheides zufällig, z. B. bei Prüfung einer anderen, einen ähnlichen Gegenstand betreffenden Anmeldung noch ein neuer Grund zur Beanstandung der ersten Anmeldung bekannt geworden ist.

Wir kommen jetzt zu demjenigen Fall, in welchem eine Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens nach übereinstimmender Anschauung der beteiligten Kreise unabdingt erforderlich scheint. Dieser Fall tritt ein, wenn eine Anmeldung mit einer früher eingereichten ganz oder theilweise collidirt. In diesem Falle erhält heute der spätere Anmelder nur die Mittheilung, dass die Prüfung seiner Anmeldung bis zur Erledigung einer früheren, einen ähnlichen Gegen-

stand betreffenden Anmeldung zurückgesetzt worden ist, und es vergehen dann immer viele Monate, zuweilen sogar Jahre, ehe er wieder etwas über seine Anmeldung hört. Dass ein derartiger Zustand der Ungewissheit für den Betreffenden im höchsten Grade unangenehm ist, liegt auf der Hand. Hat der jüngere Anmelder z. B. schon die Fabrikation der nach seiner Anmeldung erhältlichen Producte (Farbstoffe u. dgl.) begonnen, so steht er nun vor der Frage, soll er diese Fabrikation sofort einstellen, oder soll er trotzdem die Fabrikation fortsetzen. Setzt er die Fabrikation fort, so muss er jeden Tag darauf gefasst sein, dass die ältere Anmeldung ausgelegt wird, und dass er dadurch gezwungen wird, seine Fabrikation mit grossen Verlusten einzustellen. Hat er aber die Fabrikation gleich eingestellt, so kommt es zuweilen vor, dass die ältere Anmeldung überhaupt nicht zur Auslegung gelangt, sei es, weil sie versagt oder zurückgezogen worden ist, oder dass sie sich aus einem sonstigen Grunde erledigt hat. Dann hat der Anmelder ohne Noth sich der Fabrikation enthalten und häufig einen unwiederbringlichen Schaden erlitten. Es erscheint deshalb dringend erforderlich, dass in Fällen solcher Collisionen die Prüfung der älteren Anmeldung möglichst beschleunigt wird und dieselbe so rasch als möglich zur Auslage und definitiven Erledigung gelangt, um aller Ungewissheit ein Ende zu machen.

Es erweist sich nach dem Vorstehenden im Allgemeinen nicht als wünschenswerth, die Auslegung der Anmeldungen auf Kosten der Gründlichkeit der Neuheitsprüfung zu beschleunigen.

Dagegen liesse sich in manchen Fällen eine Beschleunigung der Auslegung dadurch erzielen, dass darauf verzichtet würde, schon in dem geheimen Verfahren vor dem Patentamt die Frage zu entscheiden, ob eine zu Patent angemeldete Erfindung nur unter Mitbenutzung einer bereits früher patentirten Erfindung ausgeführt werden kann.

Bekanntlich steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, dass diese Frage überhaupt nicht im Patententheilungsverfahren zu entscheiden ist, dass hierfür vielmehr nur die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Trotzdem verfolgt das Patentamt die Praxis, in allen Fällen, wo eine angemeldete Erfindung nur unter Benutzung einer früher patentirten möglich erscheint, einen diesbezüglichen Vermerk, eine Abhängigkeitserklärung in den Patentanspruch der jüngeren Anmeldung aufzunehmen. Diese Praxis ist entschieden für die chemische Industrie von grossem Werth, denn wenn auch nach der

herrschenden Auffassung des Reichsgerichts die Gerichte nicht an diese Abhängigkeitserklärung gebunden sind, und diese Erklärung in Folge dessen mehr den Charakter einer gutachtlichen Äusserung hat, so ist sie doch als das Gutachten einer hervorragend sachverständigen Behörde für den Inhaber des älteren Patentes von sehr grossem Werth. Denn schliesslich sind doch die Gerichte bei der Entscheidung derartiger technischer Fragen auf die Gutachten Sachverständiger als hauptsächliche Erkenntnissquelle angewiesen und werden also auf alle Fälle dem in der Abhängigkeitserklärung enthaltenen patentamtlichen Gutachten eine wesentliche Bedeutung beimessen. An sich also sind diese seitens des Patentamts erfolgenden Abhängigkeitserklärungen von grossem Werth für die beteiligten Kreise. Jedoch wäre es sehr wünschenswerth, die Erörterung der Abhängigkeitsfrage möglichst aus dem internen patentamtlichen Verfahren in das Einspruchsverfahren zu verlegen. Dies erscheint an sich schon um deswillen gerechtfertigt, weil es sich hierbei nicht wie bei der Prüfung der Neuheit um die Interessen der Allgemeinheit handelt, die vom Patentamt ex officio wahrzunehmen sind, sondern um die Interessen Einzelner, über welche das Patentamt sinngemäß nur auf Antrag des Betreffenden zu entscheiden hat. Die Abhängigkeitsfrage gehört also recht eigentlich in das nur auf das Betreiben Dritter zu eröffnende Einspruchsverfahren.

Wird sie aber hierhin verwiesen, so kann dadurch in vielen Fällen eine wesentliche Beschleunigung der Auslegung erzielt werden, denn nicht selten drehen sich die Verhandlungen zwischen dem Anmelder und dem Patentamt zum Theil oder ganz darum, ob das angemeldete Verfahren von einem früher patentirten abhängig zu erklären sei, und es sind schon Fälle vorgekommen, in denen Anmeldungen von der Anmeldeabtheilung versagt worden sind aus dem einzigen Grunde, weil der Anmelder sich weigerte, eine Abhängigkeitserklärung aufzunehmen. Dass durch derartige Vorkommnisse die Auslegung unnötig verzögert wird, ist wohl nicht von der Hand zu weisen. Es erscheint deshalb sehr wünschenswerth, die Entscheidung über die Abhängigkeit in das Einspruchsverfahren zu verlegen. Besonders wenn man berücksichtigt, dass es zuweilen vorgekommen ist, dass die Anmeldeabtheilung eine Abhängigkeitserklärung verlangt hat und dass dann, als die Anmeldung doch in unabhängiger Form ausgelegt worden war, der Inhaber des fraglichen älteren Patentes einen Antrag auf

Abhängigerklärung überhaupt nicht gestellt hat.

Damit soll durchaus nicht gesagt sein, dass die Abhängigkeitsfrage in dem internen Verfahren überhaupt nicht berührt werden soll. Im Gegentheil erscheint es für den Anmelder sehr wertvoll, schon vor der Auslegung die Ansicht des Patentamtes hierüber kennen zu lernen. Auch kann es für spätere Patentstreitigkeiten sehr wichtig sein, wenn das Patentamt schon vor der Auslegung zu der Abhängigkeitsfrage Stellung genommen hat. Jedoch sollte nicht einzig und allein aus dem Grunde, weil der Anmelder die Aufnahme des Abhängigkeitsvermerkes verweigert, eine Versagung eintreten, vielmehr in solchen Fällen die Auslegung in unabhängiger Form erfolgen. Der betreffende ältere Patentinhaber hat dann im Einspruchsverfahren immer noch Gelegenheit, seine eventuellen Ansprüche geltend zu machen.

Endlich wäre in Bezug auf das interne Verfahren noch ein Punkt zu erwähnen, der in einer Reihe von Fällen von einer gewissen Bedeutung ist. Nach § 23, Abs. 1 des Patentgesetzes soll die Auslegung erfolgen, falls das Patentamt „die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen“ erachtet. Diese Bestimmung wird jetzt meist in der Weise gehandhabt, dass die Auslegung nur dann erfolgt, wenn das Patentamt die volle Überzeugung nicht nur von der Neuheit, sondern auch von der Patentfähigkeit, dem Erfindungsgehalt einer ihm vorliegenden Neuerung gewonnen hat. Die prüfende Behörde hiervon voll zu überzeugen, ist nun in solchen Fällen zuweilen nicht ganz leicht, wenn es sich rein um den Nachweis eines technischen Effectes handelt, der beispielsweise schon in der Möglichkeit der Verwendung einer einfacheren Apparatur, eines billigeren oder leichter zu handhabenden Condensationsmittels u. s. w., also in Umständen liegen kann, die sich nur dann sicher beurtheilen lassen, wenn sie im Grossbetrieb erprobt werden. In solchen Fällen wäre es wünschenswerth, dass das Patentamt, wenn keine wesentlichen Bedenken gegen die Anmeldung sprechen, eine Auslegung der Anmeldung auch dann beschliessen würde, wenn es noch nicht die volle Überzeugung von der Patentfähigkeit des Verfahrens gewonnen hat. Gesetzliche Bedenken bestehen gegen ein solches Verfahren wohl nicht, denn solche Fälle sind es doch recht eigentlich, in denen die Ertheilung eines Patentes als „nicht ausgeschlossen“ erscheint. Im Einspruchsverfahren wird sich dann zeigen, ob die Praxis Bedenken gegen die Patentfähigkeit hat, und

es ist sehr wohl möglich, dass in solchen Fällen überhaupt nicht eingesprochen wird, weil die Technik die Patentfähigkeit ohne Weiteres anerkennt. Diese stillschweigende Anerkennung durch die Technik würde dann den noch fehlenden vollen Beweis für die Richtigkeit der Angaben des Anmeldersersetzen können. Wird hingegen doch eingesprochen, so kann sich häufig aus den dadurch bedingten Erörterungen zwischen den beteiligten Kreisen für die prüfende Behörde der eine oder andere Gesichtspunkt ergeben, der bei der Beurtheilung des Falles von Werth ist und vielleicht sogar dem Patentamt die Überzeugung von der Patentfähigkeit des streitigen Verfahrens gibt.

Wir sind hiermit schon in das Gebiet des Einspruchsverfahrens hinübergelangt. Hierüber dürfte nur wenig zu bemerken sein. In weiten Kreisen der chemischen Industrie wird das Einspruchsverfahren als eine sehr werthvolle Einrichtung anerkannt, die es ermöglicht, die Interessen Dritter gegenüber der Anmeldung in einem Verfahren wahrzunehmen, das an forensische Formen nicht gebunden und nur mit geringen Kosten verknüpft ist. Die chemische Industrie wird deshalb wohl auch nicht auf das Einspruchsverfahren verzichten wollen, denn gerade die durch unser Patentgesetz gegebene doppelte Prüfung, einerseits die ex officio seitens des Patentamts erfolgende, andererseits die auf Betreiben der Interessenten im Einspruchsverfahren stattfindende, hat zur Folge, dass das einmal ertheilte deutsche Patent in sehr vielen Fällen bereits als ein sicheres Vermögensstück betrachtet werden kann, während ein ausländisches, z. B. ein englisches Patent erst dann als werthvoll gilt, wenn es einen Anfechtungsprocess siegreich bestanden hat, ein Experiment, dessen Kosten sich zu denjenigen des deutschen Ertheilungsverfahrens häufig wie 1000 : 1 verhalten.

Nur ein Punkt, in Beziehung auf den eine Änderung der jetzt im Einspruchsverfahren herrschenden Praxis wünschenswerth wäre, soll hier noch kurz berübt werden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat derjenige, welcher das Dasein eines Rechts behauptet, die Beweislast in Betreff derjenigen Thatsachen, welche dieses Recht zur Entstehung gebracht haben. Auf dem Gebiete des Patentrechts hat demnach derjenige, der das Bestehen eines Anspruches auf ein Patent behauptet, die dieses Recht begründenden Thatsachen, insbesondere das Vorhandensein einer patentfähigen Erfindung, zu beweisen. Bei der Prüfung der Patentanmeldungen im internen Verfahren wird nun seitens des Patentamts mit gutem Grund von dem An-

melder im Allgemeinen nicht verlangt, dass er in jedem einzelnen Falle den stricten Beweis für den von ihm behaupteten technischen Fortschritt u. s. w., etwa durch das Zeugniß eines unparteiischen Sachverständigen, erbringen soll, denn dadurch würde das Patentprüfungsverfahren in ganz unnöthiger Weise complicirt und verlangsamt werden. Wesentlich anders liegt aber die Sache, wenn im Einspruchsverfahren das Vorhandensein des vom Anmelder behaupteten technischen Fortschrittes bestritten wird. Dann ist es Aufgabe des Anmelders, den Beweis für die von ihm behaupteten Thatsachen zu erbringen, da er derjenige ist, welcher das Dasein eines Rechtes, nämlich den Anspruch auf Ertheilung eines Patentes, geltend macht. Handelt es sich also z. B. um ein Verfahren zur Darstellung eines neuen Farbstoffes, welches an sich als reines Analogieverfahren nicht patentfähig ist, das aber nach Behauptung des Anmelders doch um deswillen patentfähig sein soll, weil das neue Product einen technischen Effect, z. B. eine unerwartete Walkechtheit aufweist, und wird dieser Effect im Einspruchsverfahren bestritten, so erscheint es voll und ganz gerechtfertigt, dass dem Anmelder der Nachweis für das Vorhandensein dieses von ihm behaupteten Effectes auferlegt wird, denn dieser angebliche Effect ist doch diejenige Thatsache, auf welche er seinen Rechtsanspruch gründet. Trotzdem wird in solchen Fällen seitens des Patentamts vielfach nicht dem Anmelder, sondern dem Einsprechenden der Beweis für seine Behauptungen auferlegt. Liegt z. B. die Sache so, dass sowohl der Anmelder wie der Einsprechende ihre widersprechenden Behauptungen mit Ausführungen und Proben belegt haben, so wird häufig in der Weise verfahren, dass nicht der Anmelder, sondern der Einsprechende aufgefordert wird, die Richtigkeit seiner Behauptungen durch ein Gutachten eines namhaften unparteiischen Sachverständigen zu erweisen und damit nicht unbeträchtliche Geldopfer zu bringen. Dies erscheint aber nach den vorstehenden Ausführungen nicht als gerechtfertigt, vielmehr würde es in solchen Fällen richtiger sein, in erster Linie von dem Anmelder die Beibringung eines Gutachtens zu verlangen.

Eine Frage, die dann noch viel in chemischen Kreisen erörtert wird, ist die, ob es nicht wünschenswerth wäre, ebenso wie man dem zurückgewiesenen Einsprechenden nach dem Einspruchsverfahren die Nichtigkeitsklage gegeben hat, dem abgewiesenen Anmelder noch eine Ertheilungsklage zu gewähren. Diese Frage fällt aber bereits aus

dem Rahmen der vorstehenden Erörterungen, welche sich auf der Grundlage des heutigen Patentgesetzes bewegen, heraus. Vielleicht bietet sich dem Verfasser demnächst einmal Gelegenheit, diese Frage im Zusammenhang mit einigen anderen Abänderungsvorschlägen ebenfalls in dieser Zeitschrift zu besprechen.

Herstellung von krystallisirtem Salmiak in direkter Verbindung mit dem Ammoniaksodaprocesse.

Von

Dr. Max Adler.

An Versuchen, das Chlor der bei der Ammoniaksodafabrikation resultirenden Abfalllaugen nutzbringend zu verwerten, hat es im Laufe der letzten Jahre nicht gefehlt. Vor Allem erweckte der Péchiney-Process in Verbindung mit dem Weldon-Verfahren grosse Hoffnungen in der gesammten Alkaliproduktion, die sich aber mit Bezug auf Rentabilität desselben durchaus nicht erfüllten, so dass jene Fabrikationsmethode heute nur mehr ein historisches Interesse beanspruchen darf. Bei den schon sehr ausgebildeten Chlorgewinnungsverfahren aus Kochsalz auf elektrolytischem Wege ist daher wohl anzunehmen, dass Zersetzungsprozesse des Chlorcalciums behufs direkter Gewinnung des Chlors in Zukunft für die Praxis belanglos bleiben werden.

Dagegen kann es sich unter gewissen Umständen als zweckentsprechend erweisen, das Chlorcalcium der Endlaugen der Ammoniaksodafabrikation in Umsetzung zu bringen mit gewissen, jenem Prozesse entnommenen Lösungen von Ammoniumcarbonat, wobei krystallisirter Salmiak neben präcipitirtem, kohlensaurem Kalk gewonnen wird (vgl. d. Z. 1897 No. 17).

Ehe dieses Verfahren ausführlich besprochen wird, dürfte es nicht unangebracht sein, über die beiden in Umsetzung tretenden Ausgangslaugen Genaueres zu sagen.

Die nach der Abtreibung des Ammoniaks erschöpfte Brühe der Destillationscolonne enthält neben Ätzkalk in gelöster wie suspendirter Form und kohlensaurem Kalk gelöstes Chlorcalcium sowie unzersetzt gebliebenes Kochsalz in ausserordentlich variablen Mengen, die von den verschiedensten Betriebsfactoren abhängig sind. Möglichst genaue Einhaltung der für die Destillation nöthigen Dampfmenge, sowie Vermeidung eines grösseren Überschusses an Ätzkalk in Form von Kalkmilch bei der Destillation

der ammoniakhaltigen Flüssigkeiten erweisen sich als rationell bei der Weiterverarbeitung der Endlaugen auf Chlorcalcium unter gleichzeitiger Wiedergewinnung des gelöst gebliebenen Kochsalzes. Je unökonomischer bei der Destillation mit Bezug auf Dampf gearbeitet wird, desto grösser wird durch Verdünnung das Quantum der Endlaugen; und welche wichtige Rolle die höhere oder geringere Concentration bei der Eindampfung mit Rücksicht auf den Brennstoffverbrauch spielt, liegt auf der Hand.

Die Endlauge, welche aus der untersten Abtheilung der Colonne mit einem bestimmten Drucke austritt und in den verschiedenen Fabriken je nach den örtlichen Verhältnissen auf verschiedene Weise fortgeschafft wird, befördert man in dem für die Wiederverarbeitung beabsichtigten Quantum durch ein besonders von der Hauptleitung abgezweigtes Rohr in ein mehr hohes als breites Reservoir von viereckiger oder cylindrischer Form. In diesem Klärgefäß setzt sich der suspendirte Ätzkalk und kohlensaure Kalk zu Boden, die darüberstehende klare Flüssigkeit aber, die nur noch gelöstes Ca(OH) , CaCl_2 und NaCl enthält, wird vermittels eines Hebers in ein tieferstehendes Gefäß abgelassen. Wenn sich durch öftere Wiederholung des Vorganges der schlammige Niederschlag bereits in beträchtlicher Höhe angesammelt hat, so dass das Quantum der klaren Flüssigkeit zu gering wird, reinigt man das Reservoir, indem man in passender Weise den Schlamm aufführt und ihn durch eine am tiefsten Punkte angebrachte Leitung fortschafft.

Die klare Lauge wird nun einer Behandlung mit Kohlensäure unterworfen, um den noch in Lösung befindlichen Ätzkalk in unlöslichen kohlensauren Kalk umzuwandeln. Von irgend einer der für die Ammoniaksodafabrikation nothwendigen Kohlensäuremaschinen, die das Kalkofengas zur Bildung des Natriumbicarbonates in die Fäll-colonnen pressen, geht eine Separatleitung in jenes Kläräugenereservoir, und zwar ist das am Boden des Gefäßes entlanggeführte Rohr mit kleinen Ausströmungsöffnungen versehen, um dem Gase eine möglichst grosse Oberfläche zu bieten.

Ist die Umwandlung des gesammten Ca(OH) in CaCO_3 vorüber, — Übersaturiren ist wegen etwaiger Bildung von Calciumbicarbonat zu vermeiden — so haben wir nunmehr eine durchaus neutrale Flüssigkeit vor uns, bestehend aus gelöstem CaCl_2 und NaCl und suspendirt gehaltenem CaCO_3 .

Durch geeignete Filtration wird letzterer sehr leicht getrennt, das klare Filtrat aber lässt man auf Eindampfpannen laufen, wie